

INHALT	SEITE
39. Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2016	106
40. Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2016	108
41. Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2016	110
42. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen – Autoschau –	112
43. Gesamtabchlüsse der Kreisstadt Unna für die Jahre 2012 bis 2015	114
44. Förderrichtlinie „Fassadenprogramm (Renovierung, Instandsetzung, Umbau) in der historischen Altstadt Unna zur Aufwertung privater Gebäude und Anschlußflächen“	116

39.

Bekanntmachung**Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH
für das Geschäftsjahr 2016**

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Unna GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurtei-

lung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bielefeld, den 1. Juni 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Ulrich Götte
Wirtschaftsprüfer

gez. Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2016 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Mon-tag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2016 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 3. Juli 2017

gez. Jürgen Schäpermeier
Geschäftsführer

Abl.KrStUN 18 – 39 / 13. Juli 2017

40.

Bekanntmachung**Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH
für das Geschäftsjahr 2016**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 2. Juni 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Ulrich Götte
Wirtschaftsprüfer

gez. Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2016 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2016 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 10. Juli 2017

gez. Karl-Gustav Mölle
Geschäftsführer

gez. ppa. Georg Nicolaiciuc
Prokurist

Abl.KrStUN 18 – 40 / 13. Juli 2017

41.

Bekanntmachung**Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH
für das Geschäftsjahr 2016**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2016 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 9. Juni 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Ulrich Götte
Wirtschaftsprüfer

gez. Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2016 können bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2016 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 10. Juli 2017

gez. Karl-Gustav Mölle
Geschäftsführer

gez. ppa. Georg Nicolaiciuc
Prokurist

Abl.KrStUN 18 – 41 / 13. Juli 2017

42.

Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen vom 13.07.2017 - Autoschau -

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) i. V. m. §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Kreisstadt Unna als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 06.07.2017 für das Gebiet der Kreisstadt Unna folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 01.10.2017 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Mitte auf den Bereich

Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (innerhalb) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund),

begrenzt.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 12.07.2017

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 12.07.2017

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

43.

**Bekanntmachung
der Gesamtabstchlüsse der Kreisstadt Unna
für die Jahre 2012 bis 2015**

Die Gesamtabstchlüsse der Kreisstadt Unna für die Jahre 2012 bis 2015 einschließlich der gem. §117 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ab dem Jahr 2013 beizufügenden Beteiligungsberichte werden hiermit gemäß § 116 Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 103 Abs. 5 in Verbindung mit § 116 Abs. 6 GO NRW mit der Prüfung des Gesamtabstchlusses 2015 der Kreisstadt Unna beauftragte Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Kreisstadt Unna machte sich den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der GPA NRW zu Eigen und erteilte auf dieser Grundlage gem. § 101 Abs. 4 GO NRW ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Rat der Kreisstadt bestätigt den geprüften Gesamtabstchluss 2015 mit einer Gesamtbilanzsumme von 579.581.905,64 € und einem Gesamtjahresergebnis von -9.074.814,20 €. Unter Berücksichtigung des anderen Gesellschaftern zustehenden Anteiles am Gesamtjahresergebnisses ergibt sich ein Gesamtergebnis in Höhe von -9.303.142,36 €
- Der Rat der Kreisstadt Unna erteilt dem Bürgermeister nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW für den Gesamtabstchluss 2015 Entlastung.

Dem Kreis Unna wurde der Gesamtabstchluss 2015 mit allen Anlagen gemäß § 116 Abs.1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 10.07.2017 angezeigt.

Zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse hat der nordrhein-westfälische Landtag am 25.06.2015 das „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Den Kommunen in NRW wurde damit das Recht eingeräumt, der Anzeige des Gesamtabstchlusses für das Jahr 2015 bei der Aufsichtsbehörde die Gesamtabstchlüsse für die Jahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht angezeigt wurden.

Die Kreisstadt Unna hat entschieden, diese Vereinfachungsregelung für die Gesamtabschlüsse der Jahre 2012 bis 2014 in Anspruch zu nehmen.

Daher genügte es den gesetzlichen Anforderungen, die wirtschaftliche Gesamtlage der Kreisstadt Unna jeweils für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014 ordnungsgemäß im Sinne eines Abschlusses zu ermitteln, zu dokumentieren und vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 i. V. m. § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigen zu lassen.

Die Anzeige der Gesamtabschlüsse 2012 bis 2014 bei der Aufsichtsbehörde erfolgte zusammen mit der Anzeige des geprüften und vom Rat der Kreisstadt Unna bestätigten Gesamtabschlusses 2015 mit Schreiben vom 10.07.2017.

Die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2015 mit allen Anlagen werden gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags 08.00 bis 12.30 Uhr) im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Raum 254, bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Auf der Internetseite der Kreisstadt Unna (<http://www.unna.de>) stehen die Gesamtabschlüsse ebenfalls zur Verfügung.

Unna, den 10.07.2017

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 18 – 43 / 13. Juli 2017

44. **Bekanntmachung**

Förderrichtlinie

„Fassadenprogramm (Renovierung, Instandsetzung, Umbau) in der historischen Altstadt Unna zur Aufwertung privater Gebäude und Anschlußflächen“

Fassung auf der Grundlage der Nr. 11.2 „Profilierung und Standortaufwertung“ der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) und des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt Unna 2022 (iHK 2022)

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 06.07.2017 die Förderrichtlinie „Fassadenprogramm (Umbau und Instandsetzung) in der historischen Altstadt Unna“ zur finanziellen Förderung der Herrichtung privater Haus- und Hofflächen beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Zweck
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Förderziel
4. Gegenstand der Förderung
5. Förderbedingungen
6. Art und Höhe der Förderung
7. Antragstellung und Verfahren
8. Flächenberechnung
9. Zweckbindung
10. Rückforderungsmöglichkeit
11. Ausnahmeregelung
12. Inkrafttreten
13. Anlage: Geltungsbereich

Präambel

Die Innenstadt steht im Spannungsfeld von Modernität und historischem Erscheinungsbild. Gerade Letzteres bestimmt maßgeblich die Qualität der Altstadt und bewirkt eine wahrnehmbare, besondere Atmosphäre. In der Innenstadt gibt es insgesamt 75 Denkmäler, 11 denkmalwerte Gebäude (zurzeit noch ohne Eintragung), 188 erhaltenswerte Gebäude (vorbehaltlich einer erneuten Überprüfung zurzeit ohne Denkmalwert).

Auch historische Städte müssen sich den heutigen Bedürfnissen entsprechend verändern. Veränderungen z. B. bei Um- oder Neubauten sollen nicht grundsätzlich verhindert werden, sondern vielmehr auf das historische Altstadtbild abgestimmt werden. Daneben gilt es aber auch, aus der Vergangenheit herrührende Fehlentwicklungen im Rahmen des Möglichen und im historischen Sinne wieder zurückzubauen.

Im integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt der Kreisstadt Unna 2022 ist ein wesentliches Ziel, die historische Innenstadt als das unverwechselbare „gebautes Potential“ der Stadt zu erhalten und erlebbar zu machen. Ebenso gehört die Sicherung und Entwicklung einer hohen Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum für alle Zielgruppen als Zielsetzung dazu.

Zur qualitativen Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes sowie zum Erhalt und Ausbau des historischen Erscheinungsbildes wird ein Fassadenprogramm aufgelegt. Das Programm soll die Eigentümer - insbesondere auch von Immobilien mit historischen Fassaden - durch finanzielle Anreize zu privaten Investitionen bzw. zur Herichtung ihrer Gebäude motivieren.

Das Fassadenprogramm in der historischen Altstadt Unna wird mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes gefördert und insofern finanziell und zeitlich durch die Bewilligungshöhe bzw. den Bewilligungszeitraum des Landes NRW begrenzt.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Kreisstadt Unna gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen zur Verbesserung des Gebäudebestandes und der Anschlussflächen im Bereich der Schnittstelle zwischen öffentlichem Raum und privatem Grundstück.
- 1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, Punkt 11.2 Profilierung und Standortaufwertung) des Landes NRW und nach der Maßgabe der jährlichen Haushaltssatzung gewährt.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Kreisstadt Unna entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen über die Vergabe von Zuwendungen zum Zwecke der Standortaufwertung und Profilierung im räumlichen Geltungsbereich.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung aus dem Fassaden- und Hofprogramm bezieht sich auf die historische Innenstadt von Unna. Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage A) zu entnehmen.

Der Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke in der innerhalb der früheren Stadtmauer gelegenen Altstadt. Er wird definiert durch folgende Straßenzüge samt beidseitig angrenzender Grundstücke und zugehöriger Bebauung:

- Bahnhofstraße 1 bis 34;
- Mauerstraße
(ohne das nördlich angrenzende Gebäude Bahnhofstr. 37);
- Burgstraße;
- Morgenstraße 1 bis 16;
- Güldener Trog;
- Kirchplatz;

- Ulrichswall;
- Wasserstraße 1 bis 20;
- Josef-Ströthoff-Straße;
- Grabengasse;
- Südwall;
- Hertinger Straße 1 bis 37;
- Gürtelstraße;
- Wallgasse;
- Massener Straße 1 bis 30;
- Klosterstraße;
- Gerhart-Hauptmann-Straße 2 bis 30;
- Klosterwall.

3. Förderziel

- 3.1 Ziel ist es, die Eigeninitiative und das Engagement der Bürgerschaft für die Aufwertung privater Gebäude, Zuwegungen und Einfriedigungen zur Attraktivitätssteigerung des Erscheinungsbildes und dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Freizeitverhältnisse in der historischen Altstadt Unna zu aktivieren und zu unterstützen. Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbildes und des Gewerbe-, Geschäfts- und Wohnstandortes führen.
- 3.2 Die Aufwertung der Fassaden soll der architektonischen Gestalt des Gebäudes entsprechen und seine stilistischen Elemente unterstreichen. Zudem ist die ursprüngliche Gestaltung des Gebäudes bzw. der Fassade zu berücksichtigen, so dass gestalterisch prägende Merkmale erhalten bleiben bzw. wieder sichtbar gemacht werden.

4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Förderfähig sind Maßnahmen zur Neugestaltung von Außenwänden und Dächern sowie von Zuwegungen, Einfriedigungen und Stützmauern gem. Ziff. 4.4 und 4.5, die zu einer nachhaltigen Verbesserung und Attraktivitätssteigerung des Stadtbildes beitragen.
- 4.2 Die Maßnahmen müssen die historische Innenstadt als das unverwechselbare „gebaute Potential“ der Stadt erhalten und berücksichtigen und zur Sicherung und Entwicklung einer hohen Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum für alle Zielgruppen beitragen. Zum Schutze des Stadtbildes der historischen Innenstadt Unna sind die Gestaltungsanforderungen der Denkmalebereichssatzung „Altstadt Unna“ sowie die Ziele der Denkmalpflege einzuhalten.
- 4.3 Maßnahmen müssen das aus dem öffentlichen Raum wahrnehmbare Erscheinungsbild des Gebäudes, des Grundstückes und auch des nahen Umfeldes wesentlich und nachhaltig verbessern, gleichzeitig müssen sie auch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Aus dem öffentlichen Raum nicht wahrnehmbare Maßnahmen können im Kontext und untergeordnet einbezogen werden.

4.4 Einfache Maßnahmen

Fördergegenstände nach dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Renovierung, Restaurierung und Anstrich von Fassaden (inkl. Türen, Fenster, Fensterbänken) sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen;
- Neueindeckung von Dachflächen mit ortsüblichen Materialien;
- Reparatur und Erneuerung von Hauszugängen, Stufen, Treppen, Geländern
- Restaurierung und Neugestaltung von Hecken, Einfriedungen (nicht: Zäune), Stützmauern, Zugangs- und Eingangsflächen

4.5 Aufwendige Maßnahmen

An erhaltenswerten, denkmalwerten, stadtbildprägenden Gebäuden sowie Bau- und Denkmälern sind zusätzlich zu Ziff. 4.4. folgende Maßnahmen Gegenstand einer Förderung:

- Rückbau von Fassadenverkleidungen, großflächigen Schaufensterfronten mit gleichzeitiger Wiederherstellung der ursprünglichen Putz- und Fenstergliederungen (Freilegung von verkleideten Fassaden, Einbau von Fensterelementen nach historischem Vorbild);
- Restaurierung und Erneuerung von gestalterisch aufwendigen und für das Stadtbild bedeutsamen Fassaden und Fassadenteilen (z.B. Stuck- oder Fassadenornamenten);
- Austausch von Fenstern und Türen, wenn hierdurch eine deutliche Verbesserung des Erscheinungsbildes erreicht wird.
- Rückbau von Vordächern, Kragplatten, Regenschutzdächern einschließlich der Änderung von betroffenen Werbeanlagen. Die Änderung von Werbeanlagen in Verbindung mit einem Ladenwechsel ist nicht förderfähig.

5. Förderbedingungen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt wenn:

- 5.1 die Standortaufwertungsmaßnahme sich im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung Altstadt Unna vom 11.02.2002 befindet (Anlage 1);
- 5.2 die Maßnahme baurechtlich unbedenklich ist;
- 5.3 alle für die Standortaufwertungsmaßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einschließlich der denkmalrechtlichen Erlaubnis vorliegen;
- 5.4 die Maßnahme zu einer nachhaltigen Aufwertung des Wohnumfeldes bzw. Stadtbildes der Innenstadt beiträgt;
- 5.5 das Gebäude mindestens 20 Jahre alt ist;
- 5.6 die förderfähigen Gesamtkosten angemessen sind;
- 5.7 alle am Gebäude und auf dem Grundstück gem. Förderantrag vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden;
- 5.8 die aus Fördermitteln bestrittenen Kosten der Maßnahme weder direkt noch indirekt auf die Miete umgelegt werden;

5.9 die neu gestalteten Bereiche während der Zweckbindungsfrist gemäß Ziffer 9 in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Instandhaltungsverpflichtung).

5.10 Nichtförderungsfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen, die ohne schriftliche Genehmigung der Kreisstadt Unna (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) bereits vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Beauftragung von Bauleistungen bzw. die Beschaffung von Baumaterialien und –teilen;
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Auflagen gefordert werden können oder diesen entgegenstehen;
- Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
- Maßnahmen, die die historischen Wesensmerkmale der Gebäude und das historische Stadtbild nachteilig beeinflussen können sowie Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Neu- oder Erweiterungsbauten stehen;
- Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z. B. Dämmung von Fassaden oder Dächern, Austausch von Fenstern) und die technischen Mindestanforderungen eines anderen Fördergebers (z. B. KfW) erfüllen. In diesem Fall sind diese Förderprogramme zu nutzen;
- Maßnahmen bzw. Fördergegenstände nach dieser Richtlinie, sofern dasselbe Objekt bereits mit Städtebaufördermitteln instand gesetzt und/oder modernisiert wurde;
- Maßnahmen auf Grundstücken, die in öffentlichem Eigentum stehen;
- Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers, ausgenommen der durch Rechnungsbelege nachgewiesenen Sachkosten;
- Kosten für Grunderwerb, Gebühren und Abgaben.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen einschließlich der Kosten für eine erforderliche fachliche Betreuung und/ oder Beratung (z.B. Planung oder Bauleitung); letztere Kosten sind jedoch nur in einer Höhe von bis zu 5% der förderungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig. Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern wird die Förderung auf Basis der Nettokosten bewilligt.

6.2 Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Städtebauförderrichtlinie des Landes NRW sieht grundsätzlich vor, dass

Antragsteller 50 %, Gemeinde 15 % (gemeindlicher Eigenanteil), Land / Bund 35 %

der als förderfähig anerkannten Kosten tragen. Auf Grund der Haushaltssituation der Stadt, die sich in der Haushaltssicherung befindet, kann die Stadt den gemeindlichen Eigenanteil nicht tragen. Um die Investition dennoch zu ermöglichen, übernimmt der Antragsteller den Betrag des gemeindlichen Eigenanteils.

Der effektive Zuschuss beträgt damit **35 %** der nach dieser Richtlinie als förderfähig anerkannten Kosten.

- 6.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500 € (Brutto) beträgt (Bagatellgrenze).
- 6.4 Der gesamte Zuschussbetrag auf einem Grundstück beträgt höchstens 20.000 € für einfache Maßnahmen gem. Ziff. 4.4 und höchstens 40.000 € für aufwendige Maßnahmen gem. Ziff.4.5.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1 Antragsberechtigte sind:
 - 7.1.1 Eigentümer (natürliche und juristische Personen), Erbbauberechtigte, Mieter und Pächter von Gebäuden, baulichen Anlagen, Wohnungen und (Teil-) Grundstücken im Geltungsbereich der Richtlinie. Bei Anträgen von Mietern/Pächtern muss das schriftliche Einverständnis des Eigentümers vorliegen; gemäß Ziffer 7.2.5 ist die Beteiligung der Mieter in jedem Falle nachzuweisen.
 - 7.1.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.
- 7.2 Der Antrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck mit folgenden Unterlagen bei der Kreisstadt Unna einzureichen:
 - 7.2.1 Skizze, Fotos und/oder eine textliche Darstellung des Zustandes des Objektes vor Beginn der Maßnahme und des nahen Umfeldes mit den angrenzenden Gebäuden sowie eine schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde;
 - 7.2.2 maßstabsgetreue Planunterlagen, die die zukünftige Gestaltung und Nutzung erkennen lassen (möglichst im Maßstab 1:100) und eine textliche Darstellung des Vorhabens;
 - 7.2.3 ein alle Teilmaßnahmen umfassender, prüfbarer, detaillierter Kostenvorschlag mit entsprechenden Flächenberechnungen für die geplante Maßnahme. Ab einer Auftragshöhe von über 5.000 € sind je Gewerk mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben mit prüffähigem Aufmaß vorzubringen. Sofern diese drei Angebote nicht eingeholt werden können, ist ein schriftlicher Nachweis über eine entsprechende Anfrage bei den Firmen – mit Datumsangabe und dem Hinweis, dass kein Angebot abgegeben werden kann – vorzulegen (siehe hierzu Anlage Antragsformular);
 - 7.2.4 öffentlich-rechtliche Genehmigung für die geplante Maßnahme (soweit erforderlich).
 - 7.2.5 Bei einem Antrag von Mietern die schriftliche Zustimmung des Eigentümers. Eigentümer liefern einen Nachweis über die Beteiligung der Mieter.
- 7.3 Die Einzelheiten über die Gewährung einer Zuwendung werden durch eine Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und dem Antragsteller geregelt. Die Arbeiten müssen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung oder der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (Ziffer 7.4) beendet sein. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung der Kreisstadt Unna zulässig.
- 7.4 Auf Antrag kann die Kreisstadt Unna einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Abschluss der Vereinbarung schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus nicht abgeleitet werden.

- 7.5 Der Antragsteller hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Kreisstadt Unna einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und die Originalrechnungen und sonstigen Ausgabebelege beizufügen. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.
- 7.6 Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahme nach den eingereichten Antragsunterlagen durchgeführt worden ist oder Abänderungen vorher schriftlich mit der Kreisstadt Unna abgestimmt worden sind.
- 7.7 Zum Zweck der Überprüfung des richtlinien- oder ordnungsgemäßen Umgangs mit öffentlichen Mitteln haben zuständige Vertreter der Stadt, der Aufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes jederzeit Begehungsrecht.
- 7.8 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Zuwendungen nach anderen Bedingungen, bzw. aus anderen öffentlichen Haushalten gewährt werden.

8. Flächenberechnung

- 8.1 Bei der Flächenberechnung von Außenwänden und Dächern sind die Vorgaben der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/C) zu berücksichtigen. Demnach sind Fassadenöffnungen, Dacheinschnitte usw. unter 2,5 m² Einzelgröße nicht vom Flächenmaß abzuziehen. Die Flächenberechnung von Einfriedungen und Stützmauern erfolgt durch Multiplikation der Länge und der jeweiligen Höhe der Anlage. Überstände und Vorsprünge werden hierbei nicht berücksichtigt. Bei der Flächenermittlung im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.
- 8.2 Bei der Flächenberechnung für die Erneuerung von Dächern sind die äußeren Abmessungen der jeweiligen Dachfläche maßgeblich.
- 8.3 Bei der Flächenberechnung für den Rückbau untergeordneter Nebengebäude und Mauern wird die Grundfläche der jeweils baulichen Anlage zugrunde gelegt.

9. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt zehn Jahre ab Auszahlung des Zuschusses. Während dieses Zeitraumes haben die Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

- 9.1 Der durch die Förderung erreichte Zustand der Flächen und Gebäude ist zu erhalten.
- 9.2 Die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstige Unterlagen sind aufzubewahren.
- 9.3 Den zuständigen Bediensteten der Kreisstadt Unna und der Bezirksregierung Arnsberg ist bei Bedarf Auskunft über die durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen zu erteilen.
- 9.4 Die unter Ziffer 9.1 bis 9.3 aufgeführten Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

10. Rückforderungsmöglichkeit

Die gemäß Ziffer 7.3 abzuschließende Vereinbarung enthält eine Rückforderungsklausel. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Richtlinie bzw. die Vereinbarung oder von Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Zurückgeforderte Beiträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung mit fünf von Hundert über dem jeweiligen Basiszinsatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

11. Ausnahmeregelung

Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie sind im begründeten Einzelfall möglich. Hierfür ist die Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg und der entsprechende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr (ASBV) der Kreisstadt Unna einzuholen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisstadt Unna in Kraft.

13. Anlagen:

- Abgrenzung des Geltungsbereiches (Anlage)

Unna, 13.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter

Anlage: Übersichtsplan des Fördergebietes

